

**Satzung des Landkreises Uelzen**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten**  
**im eigenen Wirkungskreis**  
**(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 6, 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds.GVBl.S. 365) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl.S. 41) i.d.F. vom 11. Februar 1992 (Nds.GVBl.S. 30) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 27. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Uelzen, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**  
**Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zzt. der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist in € festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit oder wegen offensichtlicher Unzulässigkeit abgelehnt, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag aufgrund unverschuldeter Unkenntnis gestellt worden ist.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 19 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen für folgende Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweis der Bedürftigkeit
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

#### **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt,

- so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telegraf- und Fernspreckgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden - soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist - Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 € übersteigen.

### § 7

#### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine dem Landkreis zugänglich gemachte schriftliche Erklärung übernommen hat. Kostenschuldner ist auch, wer kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 8

#### Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 9

#### Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Die Gebühren können auch in Teilbeträgen erhoben werden, und zwar je nach dem Fortschritt der Verwaltungstätigkeit. Soweit Vorschüsse oder Teilbeträge die endgültige Kostenschuld übersteigen, sind sie zu erstatten.

### § 10

#### Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

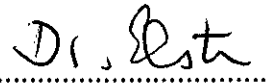
- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. die Satzung des Landkreises Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 17. Dezember 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen vom 30. Dezember 1985 Nr. 24)
  2. die Änderung des Kostentarifes B Ziff. 4 Satz 6 der Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Uelzen vom 17. Dezember 1985 vom 01. Februar 1988 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen vom 15. Februar 1988 Nr. 39).

Landkreis Uelzen

Uelzen, den 27. Juni 2001

  
.....  
(Landrat)



  
.....  
(Oberkreisdirektor)

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung**  
**(§ 2) des Landkreises Uelzen vom 27. Juni 2001**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

| Tarif-Nr. | Gegenstand  | Pauschbetrag<br>EURO |
|-----------|---|----------------------|
| 1         | Abschriften, Durchschriften<br>u.a. Vervielfältigungen  |                      |
| 1.1       | Abschriften je angefangene Seite  |                      |
| 1.1.1     | Format DIN A 5  | 1,30                 |
| 1.1.2     | Format DIN A 4  | 2,30                 |
|           | Bei Schriftstücken in fremder<br>Sprache oder größeren Formaten<br>als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf | 5,10                 |
| 1.2       | Durchschriften je angefangene Seite   | 0,10                 |
| 1.3       | Andere Vervielfältigungen   |                      |
| 1.3.1     | mit Lichtpaus-, Fotokopier- u.ä. Geräten<br>bis zum Format DIN A 4  | 0,15 bis 0,50        |
| 1.3.1.1   | Format DIN A 3  | 0,30 bis 1,00        |
| 1.3.1.2   | Bei größeren Formaten bis zu  | 13,00                |
| 1.3.1.3   |   |                      |
| 2         | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse,<br>Bescheinigungen und Ausweise   |                      |
| 2.1       | Beglaubigung von Unterschriften   | 3                    |
| 2.2       | Beglaubigung von  |                      |
| 2.2.1     | Abschriften je Seite  |                      |
| 2.2.1.1   | der Erstaufbereitung  | 3                    |
| 2.2.1.2   | der Durchschrift  | 1,50                 |
| 2.2.2     | Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- o.ä. Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks   | 1,50                 |
|           | zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite  | 1                    |
| 2.3       | Beglaubigungen von Urkunden u. Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland  | 5 bis 16             |
|           | Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und   |                      |

|       |  |             |
|-------|--|-------------|
|       | Jugendhilfegesetz (KJHG) - ausgestellt<br>worden sind  |             |
| 2.4   | Ausstellung von Zeugnissen, Beschei-<br>nigungen und Ausweisen (wenn Gebühren<br>nicht nach anderen Tarifnummern zu er-<br>heben sind)   | 1 bis 105   |
| 3     | Akteneinsicht  |             |
| 3.1   | Die Einsicht in Akten, Karteien, Register<br>und dergleichen - ausgenommen nach<br>§ 72 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht<br>zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt<br>sind und wenn in einer anderen Tarifnum-<br>mer keine Gebühren vorgesehen sind, für<br>jeden Fall                                   | 1 bis 5     |
| 3.2   | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung<br>und für wirtschaftliche Dispositionen und<br>Prognosen an interessierte Gesellschaften<br>o.ä.   |             |
| 3.2.1 | Grundgebühr  | 5           |
| 3.2.2 | zzgl. je angefangene Seite   | 1,50        |
| 4     | Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen,<br>Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen,<br>Straßen- und Stimmbezirksverzeichnis-<br>sen und dergleichen)<br>je angefangene Seite<br>jedoch mindestens  | 0,15<br>1   |
| 5     | Schriftliche Aufnahme eines Antrages<br>oder einer Erklärung, die von Privatper-<br>sonen zu deren Nutzung gewünscht wird<br>(die Niederschrift über die Erhebung von<br>Rechtsbehelfen ist ausgenommen)<br>je angefangene Seite   | 8 bis 16    |
| 6     | Genehmigungen, Erlaubnisse, Aufnahme-<br>bewilligungen u.a. zum unmittelbaren Nutzen<br>der Beteiligten vorgenommene Verwaltungs-<br>tätigkeiten, wenn keine andere Gebühr<br>vorgeschrieben ist   | 10 bis 1000 |
| 7     | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und<br>Umfang in der Gebührensatzung nicht näher<br>bestimmt werden können und die mit beson-<br>derer Mühewaltung verbunden sind, für<br>jede angefangene halbe Stunde   | 5 bis 18    |
| 8     | Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen  | 8           |
| 9     | Vermögensverwaltung  | 8           |
| 9.1   | Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs-<br>und sonstige Erklärungen zugunsten von<br>Grundpfandrechten Dritter, insbesondere<br>gegenüber Auflassungsvormerkungen<br>und Vorkaufsrechten sowie Belastungs-<br>genehmigungen und Löschungsbewilli-<br>gungen zugunsten von Grundpfandrech-<br>ten Dritter | 25          |
| 9.2   | Löschungsbewilligungen, Vorrangsein-<br>räumungs-, Pfändungsentlassungs-<br>und sonstige Erklärungen für Rechte,<br>die nicht unter 9.1 fallen   | 10 bis 50   |

|        |   |            |
|--------|---|------------|
|        | Anmerkung zu 9:<br>Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.  |            |
| 10     | Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen   | 1          |
| 11     | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr  | 3          |
| 12     | Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde  | 5 bis 18   |
| 13     | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1  |            |
| 14     | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen. | 15 bis 50  |
| 15     | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für   |            |
| 15.1   | Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde   | 15 bis 50  |
| 15.2   | Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle  | 15 bis 50  |
| 16     | Tarif-Nr. 14, Satz 2 gilt entsprechend Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr  | 10         |
| 17     | Zustimmungen und Ausnahmen nach § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes  | 15 bis 300 |
| 18     | Archiv  |            |
| 18.1   | Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde   | 5          |
| 18.2   | Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite  | 2          |
|        | Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird, kann die Gebühr zur Tarif-Nr. 18.1 erhoben werden.  | 0,50       |
| 18.3   | Benutzung des Archivs   |            |
| 18.3.1 | für einen Tag   | 5          |
| 18.3.2 | für eine Woche  | 16         |

- 18.3.3 für längere Zeit bis zu 60  
 Anmerkung zu Nr. 18.1 bis 18.3:  
 Für die Benutzung und Auskunftser-  
 teilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei  
 Durchführung von Arbeiten, die der  
 Berufsbildung dienen, sind lediglich  
 die baren Auslagen zu erstatten.
- 19 Rechtsbehelfe  
 Entscheidungen über förmliche Rechts-  
 behelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungs-  
 kostensatzung anzuwenden ist und der  
 Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der  
 Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefoch-  
 tene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund  
 unrichtiger oder unvollständiger Angaben  
 vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist  
 einschließlich der Entscheidung über Wi-  
 dersprüche Dritter 5 bis 500  
 Anmerkung:  
 Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr  
 für Entscheidungen gegen die Festsetzung  
 von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H.  
 der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern  
 nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes  
 im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.
- 20.1 Amt für Bauaufsicht und Planung  
 20.2 Amt für Umwelt  
 Beide Ämter stehen auf Antrag sämtlichen Ge-  
 meinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaf-  
 ten des Kreises zur mündlichen und schriftlichen  
 Beratung in allen Fragen der Bauleitplanung, der  
 Regionalplanung sowie des Naturschutzes und  
 der Landschaftspflege zur Verfügung, soweit  
 die personelle Besetzung und der Anfall anderer  
 Verwaltungsaufgaben dies zulässt.  
 Die Gebühren für die sonstigen Verwaltungstätig-  
 keiten dieser beiden Ämter entsprechen den Ent-  
 gelten nach den jeweils geltenden Gebühren-  
 ordnungen für Architekten oder Ingenieure.  
 Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach  
 § 6 der Satzung.
- 21 Gebühren für die Inanspruchnahme des Betriebs-  
 hofes  
 Es sind die Kosten für den Einsatz von Personal,  
 Fahrzeugen und Geräten zu erstatten. Die Kosten-  
 sätze werden jährlich durch Kreistagsbeschluss  
 neu festgesetzt. Materialien werden zu Selbst-  
 kostenpreisen einschließlich Vorhaltekosten  
 abgerechnet.